

Merkblatt: Zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Art. 416 ZGB

1 Grundsatz

Das Erwachsenenschutzrecht sieht in Art. 416 ZGB einen Katalog von Rechtsgeschäften vor, welche nicht vom Beistand oder der Beiständin alleine abgeschlossen werden können. Die KESB kann gemäss Art. 417 ZGB verfügen, dass ihr aus wichtigen Gründen weitere Geschäfte zur Genehmigung unterbreitet werden.

2 Prinzip der Zustimmungsbedürftigkeit

Ein Rechtsgeschäft, das in Art. 416 ZGB erwähnt oder von der KESB gestützt auf Art. 417 ZGB zusätzlich bestimmt worden ist und von dem Beistand oder der Beiständin im Namen der verbeiständeten Person abgeschlossen wird, bedarf der Zustimmung, entweder:

- a) Durch die verbeiständete Person, wenn sie urteilsfähig ist und ihr die Handlungsfähigkeit im fraglichen Bereich oder umfassend nicht entzogen worden ist (Art. 416 Abs. 2 ZGB).
- b) Durch die KESB Ausserschwyz, wenn die verbeiständete Person die Zustimmung nicht erteilen kann oder nicht erteilen will (Art. 416 Abs. 1 ZGB).

Über die Urteilsfähigkeit ist im Zweifelsfall ein ärztliches Zeugnis beizuziehen.

Für Rechtsgeschäfte zwischen dem Beistand oder der Beiständin und der verbeiständeten Person ist immer die Zustimmung der KESB Ausserschwyz nötig und zwar auch dann, wenn die verbeiständete Person urteils- und voll handlungsfähig ist (Art. 416 Abs. 3 ZGB). Ausgenommen sind unentgeltliche Aufträge.

3 Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte gemäss Art. 416 Abs. 1 ZGB

1. Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt;
2. Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person;
3. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge;
4. Erwerb, Veräusserung, Verpfändung und andere dingliche Belastungen von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht;
5. Erwerb, Veräusserung und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutzniessung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen;
6. Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten;
7. Leibrenten- und Verpfändungsverträge sowie Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen;

8. Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;
9. Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistands oder der Beiständin in dringenden Fällen.

4 Vorgehen

1. Zusammenstellen der Entscheidungsgrundlagen;
2. Bearbeiten des Geschäftes (z.B. bei Liegenschaftsverkauf Auftrag an Immobilienfirma, Publikationen, Vertragsverhandlungen etc.).
Je nach Sachlage kann die KESB Ausserschwyz eine Vorprüfung des Geschäftes vornehmen;
3. Einreichen des Antrages mit Begründung an die KESB Ausserschwyz inklusive von sämtlichen Parteien unterzeichnete Verträge im Original und den erforderlichen Unterlagen;
4. Entscheid der KESB Ausserschwyz (Mitteilung an Beistand oder an Beiständin und betroffene Person);
5. Abwicklung des Geschäftes.

5 Gültigkeit des Geschäftes

Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Zustimmung wird das Geschäft für die betreute Person rückwirkend ab (bedingtem) Vertragsabschluss verbindlich. Wird die Genehmigung nicht erteilt, fällt das Geschäft dahin (Art. 418 ZGB). Allenfalls schon bezogenen Leistungen können beide Seiten zurückfordern (Art. 62 ff. OR).